

## **74R - FAHRZEUG-WERKSTÄTTEN- UND HÄNDLER-RECHTSSCHUTZ MIT ALLGEMEINEM VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ IM BETRIEBSBEREICH**

Versicherte Risiken:

### **A Für den Betrieb:**

1. Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Artikel 17, Pkt. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5. der ARB für alle auf den versicherten Betrieb zugelassenen oder in seinem Eigentum stehenden Fahrzeuge (ausgenommen vermietete und verleaste Fahrzeuge), alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat, und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen.
2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3. der ARB.
3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 20, Pkt. 1.2. der ARB.
4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.2. der ARB.
5. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22, Pkt. 1.2. der ARB.  
Die Leistungen des Versicherers sind mit höchstens EUR 200,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23, Pkt. 1.2. der ARB; abweichend von Artikel 23, Pkt. 3.1. der ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeugen zu Lande, sowie Anhängern. Ausgenommen sind davon Verträge über die Vermietung oder die Verleasung derartiger Fahrzeuge.

### **B Für die Betriebsangehörigen**

(im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

1. Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 der ARB.
2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3. der ARB.
3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.2. der ARB.

### **C Für den Betriebsinhaber und seine Familie:**

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

1. Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Artikel 17, Pkt. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5. der ARB; für alle vom Betriebsinhaber und den mitversicherten Personen ohne gewerbliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.
2. Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 der ARB.
3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 19, Pkt. 1.1. und 1.2. der ARB.
4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 20, Pkt. 1.1. und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Artikel 20, Pkt. 1.2. der ARB.
5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.1. der ARB und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Artikel 21, Pkt. 1.2. der ARB.
6. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22, Pkt. 1.1. der ARB.  
Die Leistungen des Versicherers sind mit höchstens EUR 200,00 pro Versicherungsperiode begrenzt.
7. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23, Pkt. 1.1. der ARB; abweichend von Artikel 23, Pkt. 3.1. der ARB; erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen

Verträgen betreffend Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die auch im Fahrzeug-Rechtsschutz unter Versicherungsschutz stehen.

Es gilt auch ein in der Polizza namentlich genannter Betriebsinhaber sowie dessen Familie für den Privatbereich mitversichert. An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied.